



1. Bowling Sport Verein Saarbrücken e.V. (VR 2907)

Satzung vom 18.07.2017

§1 Name - Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „1. Bowling Sport Verein Saarbrücken e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Erziehung zu fairem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft im SSK und SBU

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Saarländischer Kegler (SSK).
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzung des SSK an.
- 4.3 Der Verein ist Mitglied in der „Saarländischen Bowling Union“ e.V. (SBU)
- 4.4 Der Verein erkennt die Satzung der SBU an.
- 4.5 Zwischen der SBU und dem BSV Saarbrücken besteht ein verbindlicher Kooperationsvertrag.

§5 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- 5.1 **Mitgliedschaft:**
 - 5.1.1 Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 5.1.2 Des Weiteren jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, soweit die Voraussetzungen des Taschengeldparagraphen vorliegen (§110 BGB). Ist dies nicht der Fall, oder ist das Mitglied jünger, ist eine entsprechende Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§107 BGB).
 - 5.1.3 Anträge auf Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
 - 5.1.4 Über die Aufnahme des Antragsstellers in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 5.1.5 Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie wird erst wirksam durch Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.
 - 5.1.6 Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine Abschrift der Satzung.
 - 5.1.7 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung.

- 5.1.8 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.1.9 Als Ausweis für die Mitgliedschaft wird dem Mitglied der DKB Spielpass ausgehändigt. Will das Mitglied an DKB Wettkämpfen teilnehmen, erhält es auf Antrag die Ranglistenkarte gegen Entrichtung der geltenden Gebühren.
- 5.1.10 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.1.11 Aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, ernannt werden.

5.2 Austritt

- 5.2.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt zum 31.12. des lfd. Geschäftsjahres (Kündigungsfrist).
- 5.2.2 Mit erfolgtem Austritt des Mitgliedes erlöschen seine Rechte an dem Verein.
- 5.2.3 Bereits während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat das Mitglied, auch nach dem Austritt, in jedem Falle nachzukommen.
- 5.2.4 Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss der DKB Ausweis dem 1. Vorsitzenden ausgehändigt werden. Dies gilt auch bei einem Ausschluss eines Mitgliedes. (siehe 5.3.) Der Ausweis wird in der Geschäftsstelle des SSK hinterlegt. Bei einem Vereinswechsel muss der Ausweis wieder durch den neuen Verein beim SSK beantragt werden. Bei Nichtrückgabe des DKB- Ausweises gehen alle resultierenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

5.3 Ausschluss eines Mitgliedes

- 5.3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger befristeter Aufforderung, nicht nachgekommen ist.
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt.
 - c) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu schulden kommen lässt.
- 5.3.2 Das Mitglied hat vor Ausschluss das Recht auf Anhörung.
- 5.3.3 Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.3.4 Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.
- 5.3.5 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3.6 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.3.7 Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein bereits zugefügten Schaden haftbar.

§6 Mitgliederbeiträge

- 6.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 6.2 Sie wird dem Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15.01. für das laufende Geschäftsjahres zu entrichten.
- 6.4 Personen die innerhalb des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, sind zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrags verpflichtet!
- 6.5 Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in einem zu entrichten. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, Ratenzahlung einzuräumen.
- 6.6 Auf Antrag kann der Vorstand den Jahresbeitrag erlassen oder herabsetzen

§7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
- 7.2 Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann wählen.
- 7.3 Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, das 18. jedoch nicht, sind zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen berechtigt, soweit sie eine diesbezügliche Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form vorlegen (§ 111 BGB). In allen anderen Fällen gilt für den beschränkt Geschäftsfähigen der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB).
- 7.4 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.

§8 Verwaltung des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportausschuss
- 8.2 **Die Mitgliederversammlung:**
 - 8.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 8.2.2 Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder abzuändern oder aufzuheben.
 - 8.2.3 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 4 Wochen vor Beginn per Aushang im Schaukasten des Vereins, in der Bowling Arena, im Internet unter www.bsv-sb.de sowie entweder schriftlich oder per E-mail an die zuletzt angegebene Post- bzw. E-mail Anschrift einberufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein seine aktuelle Post- bzw. E-mail Anschrift mitzuteilen.

- 8.2.4 Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung. Schriftliche Anträge zur Ergänzung, die bis 14 Tage vor dem gesetzten Termin dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wurden, müssen unter dem Punkt Verschiedenes auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 8.2.5 Die Jahreshauptversammlung hat im 1.Quartal des lfd. Geschäftsjahres stattzufinden.
- 8.2.6 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltplanes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Zuschüsse.
 - g) Wahl der Kassenprüfer (bei der ersten stattfindenden Jahreshauptversammlung wird ein Prüfer auf ein Jahr, ein Prüfer auf zwei Jahre gewählt. In den folgenden Versammlungen für den ausscheidenden Prüfer ein Prüfer auf zwei Jahre.)
 - h) Verschiedenes
- 8.2.7 Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist durch den (die) Schriftführer (in) ein Protokoll zu führen, das durch diesen und den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen ist.
- 8.2.8 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.2.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue (zweite) Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese (zweite) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser (zweiten) Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für die Form und Frist der Einladung die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.
- 8.2.10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größerer Mehrheit verlangt wird.
- 8.2.11 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form. Steht lediglich ein Vorschlag, oder bei einer Vorstandswahl nur ein Kandidat zur Abstimmung, kann per Akklamation gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Wahl stellt.

8.3 **Der Vorstand:**

- 8.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer(in)
 - d) 1. Sportwart(in)
 - e) 2. Sportwart(in)
 - f) Schriftführer(in)
 - g) Pressewart(in) und gleichzeitige stellvertretende(r) Schriftführer(in)

Frauen- bzw. Jugendwart wird von den Sportwarten falls notwendig übernommen.

- 8.3.2 Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.
- 8.3.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Vertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlichen Vertreter des Vereins.
- 8.3.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Vorstandsmitglieder haben Aufwendungsersatzanspruch nach § 679 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt.
Ohne Einzelnachweis der Aufwendungen kann die Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
Wenn Angestellte des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 8.3.5 Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- 8.3.6 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 8.3.7 Vorschläge von Vorstandsmitgliedern, sowie schriftliche Anträge von Mitgliedern, müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 8.3.8 Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt.
- 8.3.9 Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Aufstellung der Tagesordnung derselben
 - c) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - d) Überwachung des Sportbetriebes
 - e) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Aufstellung des Haushaltsvorschlages
 - h) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - i) Vorbereitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
- 8.3.10 Der Vorstand tagt in Abständen von höchstens 3 Monaten
- 8.3.11 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- 8.3.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.
- 8.3.13 Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 8.3.14 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8.4 Der Sportausschuss:

8.4.1 Der Sportausschuss besteht aus:

- a) 1. Sportwart (in)
- b) 2. Sportwart (in)
- c) je einem Vertreter der einzelnen Bowlingclubs
- d) Pressewart (in)
- e) Delegierte (durch den Sportwart berufen mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden)
- f) Frauenwart (in) falls vorhanden
- g) Jugendwart (in) falls vorhanden

8.4.2 Der Sportwart, oder sein Vertreter, führt den Vorsitz in den Sportausschusssitzungen

8.4.3 Der Sportwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins.

8.4.4 Der Sportwart beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein und setzt die Tagesordnung fest.

8.4.5 Es gilt analog § 8 Abs. 3 Satz 7

8.4.6 Es gilt analog § 8 Abs. 3 Satz 10

8.4.7 Der Sportausschuss setzt die Termine für alle vereinsinternen Turniere und Meisterschaften fest und ist für deren Durchführung verantwortlich.

8.4.8 Der Sportausschuss ist berechtigt, Spielsperren auszusprechen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1, 5, 6, gegeben sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmung erfolgt in jedem Falle geheim.

8.4.9 Es gilt analog § 8 Abs. 3 Satz 11.

8.4.10 Es gilt analog § 8 Abs. 3 Satz 12.

8.4.11 Es gelten § 8 Abs. 3 Satz 13 und 14.

8.4.12 Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter muss zu jeder Sportausschusssitzung geladen werden sowie eine Sitzungs- Tagesordnung zugestellt bekommen!

8.4.13 Der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter hat ein Vetorecht zu jedem einzelnen Beschluss des Sportausschusses. Beim Gebrauch des Vetorechtes entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit und teilt dem Sportausschuss die Entscheidung mit.

8.4.14 benötigt der Sportausschuss Gelder, die nicht im Haushaltsplan verankert sind, oder darüber hinausgehen, müssen diese im Vorstand beantragt und einstimmig bewilligt werden.

8.5 Der Jugendausschuss:

8.5.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendwart (in) falls vorhanden, kann in der Jahreshauptversammlung gewählt, jedoch ohne Funktion im Vorstand, oder 2. Sportwart (in)
- b) Stellv. Jugendwart (in) – kann in der Jahreshauptversammlung gewählt, jedoch ohne Funktion im Vorstand, oder 1. Sportwart (in)
- c) Pressewart
- d) Delegierte (durch den Sportwart berufen mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden)

8.5.2 Ein Jugendausschuss **kann** gegründet werden, wenn die Anzahl der Jugendlichen im Verein oder sonstige Jugendarbeiten dies erfordert.

8.5.3 Der Jugendwart oder sein Vertreter führt den Vorsitz in der Jugendausschusssitzung.

- 8.5.4 Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten von Mitgliedern unter 18 Jahren.
- 8.5.5 Der Jugendwart beruft Sitzungen des Jugendausschusses ein und setzt die Tagesordnung fest.
- 8.5.6 Es gilt analog §8 Abs. 3 Satz 7 und 10 bis 14.
- 8.5.7 Der Jugendausschuss setzt alle Termine für vereinsinterne Turniere, Meisterschaften und Ligaspiele sowie Trainingsbetrieb für Jugendliche Unter 18 Jahren fest, und ist für die Durchführung und Beaufsichtigung verantwortlich.
- 8.5.8 Vorfälle für eventuelle Spielsperren müssen dem Sportausschuss vorgetragen werden.
- 8.5.9 Der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter muss zu jeder Jugend-Ausschusssitzung geladen werden, sowie eine Sitzungs- bzw. Tagesordnung zugestellt bekommen.
- 8.5.10 Der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter hat ein Vetorecht zu jedem einzelnen Beschluss des Jugendausschusses. Beim Gebrauch des Vetorechtes entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit und teilt dem Jugendausschuss die Entscheidung mit.
- 8.5.11 Benötigt Der Jugendausschuss Gelder, die nicht im Jahreshaushaltsplan verankert sind oder darüber hinausgehen, müssen diese im Vorstand beantragt werden

8.6. Der Pressewart:

- 8.6.1 Er ist stellvertretender Schriftführer
- 8.6.2 Er ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich, sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- 8.6.3 Er arbeitet zusammen mit dem 1.Vorsitzenden Mitgliederinformationen aus (fortlaufend nummeriert), die die Mitglieder in Abständen von höchstens 4 Monaten über die Arbeit des Vorstandes und die sportlichen Ereignisse informieren. Sie werden vom 1.Vorsitzenden und dem Pressewart unterzeichnet.

§9 Wahl des Vorstandes

- 9.1.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.1.2 Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum hinaus im Amt, bis von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.1.3 Es gilt analog § 8 Abs. 2 Satz 10.
- 9.1.4 Es gilt analog § 8 Abs. 2 Satz 11.
- 9.1.5 Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- 9.1.6 Wiederwahl ist zulässig.
- 9.1.7 Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere zulässig, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben ist.
- 9.1.8 Wird der Vorstand nicht entlastet, insbesondere wegen mangelhafter Kassenführung, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

§10 Besondere Bestimmungen

- 10.1 Pflichten der Mitglieder für den Sportbetrieb
 - 10.1.1 Der Sportbetrieb unterliegt der jeweils gültigen Sport- und Durchführungsordnung (SDO).
 - 10.1.2 Meldungen zu DKB Turnieren erfolgen in jedem Fall über den Sportwart.
 - 10.1.3 Die Ergebnislisten sämtlicher DKB genehmigten Turniere sind dem Sportwart umgehend auszuhändigen.
 - 10.1.4 Für die Einhaltung der Bestimmungen 1.1 und 1.2 sind die Clubwarte mitverantwortlich.
 - 10.1.5 Die Vereinsmitglieder erkennen die Sport- und Disziplinarordnung des Verbandes Saarland (SBU) an so lange der Verein an dessen Spielbetrieb teilnimmt.
 - 10.1.6 Alle Vereinsmitglieder haben sich an die ungeschriebenen Gesetze der sportlichen Fairness und Ehre zu halten.
 - 10.1.7 Verstoßen Spieler gegen obige Bestimmungen, spricht der Sportausschuss gemäß der SDO eine Verwarnung aus. Sie ergeht in schriftlicher Form an den betreffenden Club, zwecks Weiterleitung an den betreffenden Spieler
 - 10.1.8 Im Wiederholungsfalle hat der Sportausschuss das Recht, eine Spielsperre für einen Spieltag, im Wiederholungsfalle bis Ablauf der laufenden Saison auszusprechen.
 - 10.1.9 Der betreffende Spieler hat ein Recht auf Anhörung.
- 10.2 In Sitzungen ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 10.3 Über den Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins durch die Eröffnung des Konkurses und die damit verbundenen Rechtsfolgen gilt § 42 BGB.
- 10.4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 48 BGB).
- 10.4.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1.1 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11.1.2 Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Begründung, durch Unterschriftsliste nachweisbar, schriftlich beantragen.
- 11.1.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12 Geschäftsführung

- 12.1.1 Es gilt § 8 Abs. 3 Satz 3.
- 12.1.2 Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt die Protokolle für die Versammlungen.
- 12.1.3 Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Kassierer unterzeichnet.
- 12.1.4 Die den Verein verpflichtende Korrespondenz ist vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden zu unterschreiben.

§13 Kassenprüfungen

- 13.1.1 Von der Mitgliederversammlung werden unter Maßgabe § 8 Abs. 2 Satz 6 Punkt g) zwei Kassenprüfer gewählt.
- 13.1.2 Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss gewissenhaft zu prüfen.
- 13.1.2 Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§14 Auflösung

- 14.1.1 Über die Auflösung entscheidet eine eigens dafür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.07.2017 genehmigt.

Ulrike Schneider, 1.Vorsitzende

Jürgen Louia-Kretz, 2. Vorsitzender